

Plattform Erneuerbare Antriebsenergie für die Land- und Forstwirtschaft
c/o Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE) | Servatiusstraße 53 | 53175 Bonn

**Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**
Referat NK II 1
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

Per Mail

Plattform Erneuerbare
Antriebsenergie für die
Land- und Forstwirtschaft

www.erneuerbar-tanken.de
c/o Bundesverband
Bioenergie e. V. (BBE)
Maarstrasse 84
D-53227 Bonn

Tel.: 0228 / 81 002-59
Fax: 0228 / 81 002-58
Mail: info@erneuerbar-tanken.de

Bonn, 13. Januar 2026

**Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung
Schwerpunkt: Erneuerbare Antriebsenergien für die Land- und Forstwirtschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder der Plattform „Erneuerbare Antriebsenergie für die Land- und Forstwirtschaft“ (PEALF) umfassen die marktführenden Landtechnikunternehmen, branchenverwandte Verbände aus der Landwirtschaft und der erneuerbaren Kraftstoffbranche sowie wissenschaftliche Institutionen mit einem gemeinsamen Ziel: die Energiewende im land- und forstwirtschaftlichen Fuhrpark gemeinsam voranzubringen und die diesbezüglichen Klimaschutspotentiale zu realisieren.

In der deutschen Land- und Forstwirtschaft werden jährlich etwa 2,1 Mrd. Liter Kraftstoff (ca. 74 PJ) verbraucht. Dabei wird fast ausschließlich fossiler Diesel eingesetzt. Aus diesem Dieselkraftstoffverbrauch sind dem deutschen Treibhausgasinventar Landwirtschaft jährlich mindestens 3,8 Millionen Tonnen Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Äquivalente zuzuordnen. Diese Treibhausgasemissionen müssen aber bis spätestens 2045, dem Zieljahr für eine bundesweite Klimaneutralität, möglichst auf „null“, reduziert werden. Dies kann insbesondere durch die Substitution von fossilem Kraftstoff durch erneuerbare Antriebsenergien geschehen.

Zentrales Anliegen der Plattform „Erneuerbare Antriebsenergie für die Land- und Forstwirtschaft“ ist daher die schrittweise Umstellung des land- und forstwirtschaftlichen Fuhrparks auf erneuerbare Antriebsenergien.

Die Notwendigkeit dieser Umstellung lässt sich an mehreren Aspekten verdeutlichen:

1. Eine energieautarke Landwirtschaft sichert die heimische Nahrungsmittelproduktion und verringert Abhängigkeiten von externen Energiequellen und Sojaimporten.
2. Die Reduzierung der Emissionen durch den Ersatz fossilen Diesels leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.

3. Die Energiewende in der Landwirtschaft schafft und sichert zukunftsfähige heimische Arbeitsplätze sowohl in der Agrarwirtschaft als auch in der Landtechnikbranche.

Vor dem Hintergrund dieser Bedeutung und Dringlichkeit ist insbesondere ein klarer und verlässlicher politischer Strategie- und Maßnahmenplan für den Marktauf- und -ausbau erneuerbarer Antriebsenergien in der Land- und Forstwirtschaft kurzfristig erforderlich. Denn es gibt marktfähige Lösungen mit einer Technologievielfalt, mit denen das gesamte Leistungsspektrum des Fuhrparks mittelfristig bedient werden kann: elektrische Traktoren für leichtere und hofnahe Arbeiten, Biomethan-Traktoren für den mittleren Leistungsbereich und Traktoren mit dem Einsatz von flüssigen Biokraftstoffen (Pflanzenöl, Biodiesel, HVO) für anspruchsvolle, energieintensive Aufgaben. An dieser Stelle möchten wir betonen, dass betriebliche sowie regionale Rahmenbedingungen sehr spezifische Anforderungen stellen. Daher braucht es eine Offenheit gegenüber allen verfügbaren erneuerbaren Technologien.

Die Land- und Forstwirtschaft nimmt eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele ein. Sie ist nicht nur von den Folgen des Klimawandels in besonderem Maße betroffen, sondern verfügt zugleich über Potenziale zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Bereitstellung erneuerbarer Energien.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir als Plattform „Erneuerbare Antriebsenergie für die Land- und Forstwirtschaft“ ausdrücklich die Zielsetzung des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung. Aus unserer Sicht können durch eine verstärkte Nutzung und den Einsatz von **erneuerbaren Antriebsenergien für mobile Maschinen und Fahrzeuge** maßgebliche Klimaschutspotentiale realisiert werden.

Ziel dieser Stellungnahme ist es, konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die Energiewende im Bereich land- und forstwirtschaftlicher Antriebe wirksam beschleunigt werden kann.

Ausgangslage und Handlungsbedarf

Land- und forstwirtschaftliche Maschinen weisen lange Nutzungsdauern, hohe Leistungsanforderungen und spezifische Einsatzprofile auf. Kurz- bis mittelfristig wird der Bestand daher weiterhin maßgeblich von Verbrennungsmotoren geprägt sein. Umso wichtiger ist es, den Einsatz **erneuerbarer, nachhaltiger Kraftstoffe und Antriebsenergien** (z. B. Biodiesel und -methan, fortschrittliche und synthetische Biokraftstoffe, Pflanzenölkraftstoffe, E-Mobilität) konsequent zu fördern.

Derzeit hemmen jedoch **bestehende steuerliche Regelungen, unsichere und unstetige Förderprogramme, ein hoher bürokratischer Aufwand sowie ein unzureichender Wissenstransfer** eine breite Marktdurchdringung dieser Lösungen.

Zentrale Forderungen

1. **Vollständige steuerliche Begünstigung erneuerbarer Kraftstoffe in der Land- und Forstwirtschaft**

Der Deutsche Bundestag hat am 6.11.2025 eine Änderung des Energiesteuergesetzes beschlossen, mit der die Steuerbegünstigung für Dieselkraftstoffe in Höhe von 21,48 Cent je Liter in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wieder eingeführt wird.

Mit der Neufassung des § 57 Energiesteuergesetz (EnergieStG) kann die Steuererstattung in Höhe von 21,48 Cent je Liter auch für Biodiesel, Pflanzenölkraftstoff und hydriertes Pflanzenöl (HVO) geltend gemacht werden kann: Die Neufassung von § 57 Energiesteuergesetz sieht vor, dass zukünftig auch für die dem Gasöl gleichgestellten Energieerzeugnisse die Steuererstattung gewährt wird.

Denn Biokraftstoffe sind nach § 2 Abs. 4 EnergieStG wie fossiler Diesel zu versteuern und damit auch zu entlasten, wenn diese in der Landwirtschaft eingesetzt werden.

Die PEALF fordert eine **vollständige Steuerbegünstigung erneuerbarer Kraftstoffe in der Land- und Forstwirtschaft**, statt der bislang nur anteiligen Entlastung. Die Regelung sollte technologieoffen alle erneuerbaren Energieerzeugnisse einschließen:

- Einführung einer kompletten Steuerentlastung für erneuerbare Antriebsenergien in der Land- und Forstwirtschaft
- Erhebung der Energiesteuer auf die im Energieerzeugnis enthaltene Energie statt auf das Volumen
- Etablierung von Energiesteuertarifen für die unterschiedlichen erneuerbaren Antriebsenergien auf gleichem Niveau
- Schaffung langfristig verlässlicher Regelungen, da mit der Nutzung bestimmter Antriebsenergien häufig auch Investitionsentscheidungen in Maschinen und Betankungs- und Ladeinfrastruktur verbunden sind.

Erneuerbare Kraftstoffe leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Treibhausgasminderung und müssen gegenüber fossilen Energieträgern konsequent bevorzugt werden.

Eine vollständige Befreiung von der Energiesteuer würde:

- Investitions- und Planungssicherheit für Betriebe schaffen
- den Markthochlauf erneuerbarer Kraftstoffe beschleunigen und
- einen fairen Wettbewerb mit fossilen Kraftstoffen ermöglichen.

2. Sicherung und Ausbau investiver Förderprogramme

Für die Umstellung auf erneuerbare Antriebsenergien sind erhebliche Investitionen notwendig – sowohl auf Seiten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als auch bei Infrastruktur und Technik.

Die PEALF fordert daher:

- die **dauerhafte Sicherung bestehender investiver Förderprogramme**
- deren **gezielten Ausbau für erneuerbare Antriebstechnologien**
- sowie eine bessere Verzahnung von Bundes- und Landesförderungen.

Förderprogramme müssen langfristig angelegt, verlässlich finanziert und praxistauglich ausgestaltet sein.

Investitionsförderungen für Neumaschinen und Umrüstungen der Bestandsmaschinen sollten über eine verlässliche und stetige Fortführung des BMLEH-Bundesprogramms zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau und dessen mittelfristige Absicherung über den Bundeshaushalt mit einer adäquaten Mittelaufstockung angereizt werden.

Zusätzlich sollte eine Erweiterung um eine neue oder eine zusätzliche Förderrichtlinie vorgenommen werden, um neben landwirtschaftlichen KMU (kleine und mittlere Unternehmen) auch Erzeugergruppen, Organisationen und Verbünde sowie Maschinenringe und Lohnunternehmen fördern zu können. Die Konditionen des bestehenden Förderprogramms sollten für die neuartigen effizienzsteigernden oder emissionsarmen Technologien, wie z. B. die Neubeschaffung und Umrüstung von Maschinen mit erneuerbaren Antriebsenergien, attraktiver als bisher gestaltet werden:

- Ausdehnung des Kreises der Antragsberechtigten, neben KMU der Primärproduktion, auf Erzeugergruppen, Organisationen und Verbünde sowie Maschinenringe und Lohnunternehmen
- Anheben der Fördersätze
- Erweiterung der Förderung auf begleitende Infrastrukturmaßnahmen, wie z. B. Betankungs- und Ladeinfrastruktur am Hof
- Prüfung einer Wiederaufnahme einer Förderung von Anlagen zur dezentralen Erzeugung von Biokraftstoffen für die Nutzung in der Landwirtschaft und
- Beibehaltung sowie Weiterentwicklung des einfachen Verfahrens zur Antragstellung und Bewilligung, gegebenenfalls durch Einführung von vorzeitigem Maßnahmenbeginn zur raschen Umsetzbarkeit.

3. Wissenstransfer, Beratung und Begleitforschung

Ein erfolgreicher Transformationsprozess erfordert neben finanziellen Anreizen auch fundiertes Wissen und praxisnahe Unterstützung.

a. Wissenstransfer an relevante Akteure

Es bedarf eines systematischen Wissenstransfers an alle beteiligten Akteure, insbesondere:

- land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Landmaschinenhersteller und -händler
- Werkstätten und Servicebetriebe.

Ziel ist es, Anwendungssicherheit, Akzeptanz und technische Kompetenz im Umgang mit erneuerbaren Kraftstoffen zu erhöhen.

Eine sinnvolle und notwendige Maßnahme ist der **Ausbau des Beratungsangebots der Landwirtschaftskammern und Landesanstalten sowie vergleichbarer Einrichtungen um den Aspekt treibhausgasarme Energieversorgung mobiler Maschinen**. Das Beratungsangebot sollte in vorhandene Beratungsstrukturen integriert und die Wirksamkeit durch ein zusätzliches Förderprogramm erhöht werden.

Weiterhin sollte eine **Vermittlung von Wissen zu Antriebssystemen mit erneuerbaren Energien in der beruflichen und akademischen Aus- und Weiterbildung** etabliert werden. In ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten muss dies grundlagen- und anwendungsorientiert, in agrarwissenschaftlichen Fakultäten zumindest anwendungsorientiert erfolgen. An den meisten Hochschulen mit Landtechnik in der Ausbildung ist dies in individueller Weise bereits umgesetzt. Eine Integration des Themas Antriebssysteme in die Ausbildung an den Berufs- und Fachschulen muss erfolgen. Größter Handlungsbedarf besteht in der Lehreraus- und -fortbildung für die Berufs- und Fachschulen (Technikerfachschulen und Meisterschulen). Eine Schlüsselfunktion nehmen in dem

Zusammenhang die überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen (Landmaschinenschulen, DEULA) ein. Diesen Einrichtungen müssen Maschinen mit geänderten Antriebssystemen, die praxistauglich sind, zur Verfügung stehen, da im Normalfall neue Technik in der betrieblichen Praxis aus Kostengründen in der Breite noch nicht zur Verfügung stehen wird.

b. Begleitforschung zur Weiterentwicklung nachhaltiger Technologien

Die PEALF fordert den Ausbau einer **praxisnahen Begleitforschung**, insbesondere zu:

- Langzeitwirkungen erneuerbarer Kraftstoffe auf Motoren und Abgasnachbehandlung
- Emissions- und Effizienzpotenzialen unter realen Einsatzbedingungen
- Weiterentwicklung kompatibler und robuster Technologien.

Die Ergebnisse müssen transparent aufbereitet und der Praxis zugänglich gemacht werden.

Eine gezielte öffentliche Forschungsförderung sollte ermöglichen, dass die Landtechnikindustrie gemeinsam mit der landtechnischen Forschung neue technische Lösungen für Prozess-, Energie- und Antriebstechnik entwickelt – und zwar:

- neue und angepasste Maschinenkonzepte mit geeigneter Antriebstechnik (hofnah / hoffern) für unterschiedliche Einsatzwecke und für neue landwirtschaftliche Verfahren
- leicht elektrifizierbare, automatisierte und vernetzte Maschinen- und Verfahrenslösungen sowie
- Tank- und Ladekonzepte.

Ziel ist die **Auflage eines Programms zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Erprobung von alternativen Antriebssystemen sowie Begleitforschung beim Einsatz in Feldtests**. Die kooperative Forschung und Produktentwicklung unter Beteiligung von Herstellern, Landwirtschaft und Wissenschaft soll mit Mitteln der öffentlichen Hand und Beteiligung aus der Industrie gefördert werden. Die Ergebnisse sollen im Rahmen von Demonstrationsvorhaben im Praxiseinsatz evaluiert und kritisch zur Diskussion gestellt werden. Inhalte des Förderprogramms Forschung und Entwicklung sollten sein:

- Technikentwicklung und Anpassung verfügbarer Technologien auf landwirtschaftliche Anwendungen (Antriebstechnik, Kraftstoffe und Kraftstoffqualität, Luftschatstoffemissionen, Batterietechnologie, Lade-/Tankvorgänge usw.)
- landwirtschaftliche Verfahren unter Verwendung alternativer Antriebstechnologien
- optimierte Energiebereitstellungs- und -nutzungskonzepte auf landwirtschaftlichen Betrieben
- lokale und regionale Energiebereitstellungskonzepte in Verbindung mit der Landwirtschaft
- Begleitforschung zur Rolle der Landwirtschaft als Produzentin und Nutzerin von Biomasse im Rahmen von Bioökonomiekonzepten, zu Aspekten der Wertschöpfung im ländlichen Raum und zur Akzeptanz bei den beteiligten Akteuren und in der Gesellschaft

Es sollten keine Einschränkungen bei den Fördergegenständen hinsichtlich der für die Herstellung von Kraftstoffen verwendeten Rohstoffe gemacht werden, z. B. kein Ausschluss von nachwachsenden Rohstoffen.

4. Entbürokratisierung als Schlüssel zum Erfolg

Bürokratische Hürden stellen derzeit ein wesentliches Hemmnis für die Nutzung erneuerbarer Antriebsenergien dar. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

a. Energiesteuerbefreiter Einkauf erneuerbarer Kraftstoffe

Die PEALF fordert die **Ermöglichung eines unbürokratischen, energiesteuerbefreiten Einkaufs erneuerbarer Kraftstoffe** für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Komplexe Antrags-, Nachweis- und Dokumentationspflichten müssen deutlich reduziert werden, um die praktische Nutzung nicht zu behindern.

Ziel ist die Etablierung eines Verfahrens mit dessen Hilfe landwirtschaftliche Betriebe erneuerbare Kraftstoffe direkt beim Kraftstoff-Inverkehrbringer entlastet von der Energiesteuer – ohne Rückerstattungsverfahren – beziehen können. Voraussetzung ist eine Energiesteuerermäßigung für erneuerbaren Kraftstoffen nach § 57 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG).

b. Vereinfachte Zulassungsverfahren für Maschinen

Zudem sind **vereinfachte und rechtssichere Zulassungsverfahren** für den Einsatz erneuerbarer Kraftstoffe in bereits im Einsatz befindlicher Land- und Forstmaschinen erforderlich. Dies betrifft insbesondere:

- klare und einheitliche Regelungen zur Kraftstofffreigabe
- praxistaugliche Genehmigungsverfahren
- die Vermeidung von Doppelprüfungen und uneinheitlichen Auslegungen.

Das Vorgehen bei der **Homologation und Typgenehmigung** behördlicherseits in Zusammenarbeit mit den Motoren- und Maschinenherstellern sowie Technischen Diensten sollte optimiert werden, wodurch aufgrund der Einsparung von Aufwand und damit Kosten eine breitere Vielfalt an Einsatzmöglichkeiten für erneuerbare Kraftstoffe entstehen könnte.

- Optimierung der Prüfumfänge innerhalb des Typgenehmigungsverfahrens auf Basis von Studien und von Beurteilung bzw. Bewertung durch benannte Technische Dienste.
- Abstimmung des Verfahrens mit der zuständigen Typgenehmigungsbehörde im Trilog mit Herstellern und technischen Diensten. Ziel ist es hierbei, den Aufwand für separate Prüfungen einzelner erneuerbarer Kraftstoffe und -mischungen so weit als möglich zu verringern.
- Schaffung einer Möglichkeit, dass Maschinen mit Motoren, die nach Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 (EU VO 2016/1628 2016) für Dieselkraftstoff genehmigt wurden, deren Typgenehmigung um zusätzliche erneuerbare Kraftstoffe erweitert wird. Eine Absicherung der Emissionskonformität durch einen technischen Dienst für jede Maschine könnte dadurch entfallen, sofern der Hersteller diese freigegeben hat.

Zudem sollte die **Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe und Kraftstoffmischungen in Bestandsfahrzeugen ohne erteilte Typgenehmigung** ermöglicht und Rechtssicherheit herbeigeführt werden.

Notwendig ist eine Analyse der rechtlichen Situation, ob es von Gesetzgeberseite gestattet oder unter welchen Bedingungen es möglich ist, erneuerbare Kraftstoffe und

Kraftstoffmischungen in Bestandsfahrzeugen, die ausschließlich eine Typgenehmigung für Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 aufweisen, zu nutzen. Zu klären ist zudem, welche rechtlichen Konsequenzen (Bußgelder, Stilllegung des Fahrzeugs o. Ä.) ein Einsatz anderer Kraftstoffe für den Anwender hätte. Ziel ist, in einem nachfolgenden Schritt gegebenenfalls bestehende rechtliche Hürden auszuräumen, z. B. durch die Erarbeitung eines Ansatzes zur rückwirkenden Typgenehmigung durch Motoren- und Maschinenhersteller mit einem technischen Dienst oder Erwirkung einer allgemeinen Betriebserlaubnis durch den Motoren- und Maschinenhersteller in Verbindung mit einem technischen Dienst. Durch die Herbeiführung von Rechtssicherheit sollen Motoren- und Maschinenhersteller, Landwirte und Lohnunternehmer in die Lage versetzt werden, rechtskonforme Entscheidungen zu treffen.

Ab einem Stichtag sollten nur noch Maschinen in den Verkehr gebracht werden dürfen, die entweder ausschließlich eine Typgenehmigung nach der EU-Richtlinie 2016/1628 für erneuerbare Antriebsenergien aufweisen oder die neben einer Typgenehmigung für Kraftstoff nach DIN EN 590 mindestens eine weitere Typgenehmigung für einen erneuerbaren Kraftstoff haben.

5. Ausbau der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

Auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sollten zukünftig ausschließlich land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit erneuerbaren Antriebssystemen beschafft und Bestandsmaschinen mit erneuerbaren Kraftstoffen betrieben werden. Dadurch wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ausgeübt. Entsprechende finanzielle Mittel für Beschaffung und Betrieb der Fahrzeuge sollten in die öffentlichen Haushalte eingestellt werden, damit entsprechende Ausschreibungskriterien in Beschaffungsprozessen berücksichtigt werden können. Dazu müssen gegebenenfalls die „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (VgV 2024), die „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte“ (UVgO 2017), die „Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung“ (SektVO 2016) oder auch das „Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz“ (SaubFahrzeugBeschG 2021) (siehe Maßnahme 14) angepasst werden. Außerdem sollte geprüft werden, ob weitere Rechtsnormen den Zielen entgegenstehen und novelliert werden müssen.

Als weitere Maßnahme sollte eine Streichung der Ausnahme von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen aus dem Anwendungsbereich des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes in Bezug auf die Minderung der CO₂-Emissionen vorgenommen werden. Für diese Fahrzeuge sind entsprechende CO₂-Minderungsziele durch die Nutzung erneuerbaren Stroms oder erneuerbarer Kraftstoffe festzulegen. Ziel ist es, eine zusätzliche Nachfrage nach landwirtschaftlichen Maschinen mit erneuerbaren Antriebsenergien von Seiten der öffentlichen Hand zu schaffen.

Die Energiewende in der Land- und Forstwirtschaft kann nur gelingen, wenn erneuerbare Antriebsenergien konsequent gefördert, rechtlich abgesichert und praktisch nutzbar gemacht werden.

Die hier vorgelegten Vorschläge leisten einen konkreten Beitrag dazu, Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Praxistauglichkeit miteinander zu verbinden. Die Plattform „Erneuerbare Antriebsenergie für die Land- und Forstwirtschaft“ appelliert daher an die Bundesregierung, diese Maßnahmen im weiteren Ausgestaltungsprozess des Klimaschutzprogramms zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Klaus-Peter Lucht".

Klaus-Peter Lucht
Vorsitzender der Plattform „Erneuerbare Energien in der Land- und Forstwirtschaft“
Präsident Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.